

## DER GELOCKERTE KEILRIEMEN

BGH, Urteil vom 07. Februar 2019 - VII ZR 63/18 - BGH NJW 2019, 1867

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

A ist Eigentümerin eines Volvo V70. Im Januar 2016 bringt sie ihr Kfz zu der Werkstatt des W und beauftragt diesen mit der Wartung ihres Volvos. Im Zuge der Wartungsarbeiten tauscht der W unter anderem den Keilrippenriemen (im Folgenden Keilriemen), den Riemenspanner und den Zahnriemen für die Motorsteuerung aus. A nimmt kurz darauf ihren Wagen wieder entgegen und bezahlt die Rechnung bar. Zwei Wochen später erleidet A mit ihrem Auto eine Panne und lässt sich, da W sich in den Betriebsferien befindet, zu einer nahegelegenen Werkstatt der P abschleppen. Diese stellt fest, was soweit zutrifft, dass der neue Keilriemen durch W nicht ordentlich gespannt wurde. In Folge dessen riss der Keilriemen, wickelte sich um die Lichtmaschine und beschädigte diese. Ebenso wurde der Riemenspanner, der Zahnriemen und die Servopumpe beschädigt. A ließ daraufhin all dieses Teile durch die P reparieren und bezahlte hierfür 1.715,57 €. A verlangt nun von W die Erstattung der vollen Kosten. W wendet dagegen ein, dass er die Reparatur hätte selber vornehmen wollen, dies würde ihm schließlich günstiger kommen.

**Hat A gegen W einen vertraglichen Anspruch auf Erstattung der Kosten?**

## SCHLAGWÖRTER

*Werkvertrag; Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung;  
Mangelfolgeschaden; Werkmangel; Nacherfüllung; Enger Mangelfolgeschaden;*

## SKIZZE

- A. Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB
- I. Wirksamer Werkvertrag, § 631 BGB
  - II. Mangel, 633 Abs. 1, 2 BGB
    - 1. Beschaffenheitsvereinbarung, § 633 Abs. 2 S. 1 BGB
    - 2. Vertraglich vorausgesetzte Verwendung, § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB
    - 3. Gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheit
  - III. Bei Gefahrenübergang
  - IV. Vertretenmüssen
  - V. **Schaden**
    - 1. **Grundsätzliche Einordnung des Schadens**
    - 2. **Ausnahme wegen besonders engen Mangelfolgeschaden**
    - 3. **Zwischenergebnis**
  - VI. Zwischenergebnis
- B. Anspruch aus §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB
- I. Werkvertrag und Mangel
  - II. **Fristsetzung, §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB**
  - III. **Schaden**
  - IV. Ergebnis
- C. Anspruch aus §§ 634 Nr. 2, 637 Abs. 1, 2, 323 Abs. 2 BGB

